

LRS in der Sek II - NRW

Beitrag von „Kiray“ vom 5. November 2011 10:03

Hallo zusammen,

ich habe ein LRS Problem und brauche Hilfe beim Interpretieren oder Erfahrungswerte. Es geht um einen Schüler in der Oberstufe, der LRS hat. Die Frage lautet, ob und wenn ja welche Sonderbehandlung bekommt. Meine derzeitige Antwort lautet: keine.

Gemäß dem LRS Erlass sehe ich z.B. bei der Leistungsbeurteilung:

4. Leistungsfeststellung und -beurteilung

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 10 zusätzlich:

4.1 Schriftliche Arbeiten und Übungen Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstandaufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt. In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren. Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einanderen Fach mit einbezogen.

S II Schüler sind nicht unter den Ausnahmen aufgeführt, also wird die Klausur normal bewertet.
Richtig oder falsch?

Danke schonmal für die Hilfe!